

Merkblatt

Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

Grundsätzlich dürfen Motorfahrzeuge und ihre Anhänger auf öffentlichen Strassen nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis verkehren. Davon ausgenommen sind Arbeitskarren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

Das Strassenverkehrsamt kann jedoch die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder und Fahrzeugausweis auf kurzer Strassenstrecke gestatten, wenn für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden muss (Art. 33 Abs. 1 der Verkehrsversicherungsverordnung; VVV). Der Halter hat nachzuweisen, dass er als Halter das Fahrzeug nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) versichert hat.

Der Begriff „öffentliche Strasse“ hat nichts mit den Besitzverhältnissen zu tun, denn als öffentlich gelten alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Die Verkehrsflächen können von jedermann ungehindert befahren oder begangen werden, ohne dass dazu ein Hindernis überquert oder beseitigt werden muss. Dies gilt auch für private Vorplätze, die nicht speziell abgetrennt sind.

Wird mit einem Motorfahrzeug ohne Kontrollschilder auf einem nicht abgetrennten Grundstück ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so besteht dafür in der Grunddeckung der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt für den Schaden nicht auf.

Bewilligungsverfahren

Gesuch

Das Formular "Gesuch für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen" ausfüllen und mit folgenden Unterlagen einsenden.

- Situationsplan mit eingezeichneter Fahrstrecke
- Fahrzeugausweis, oder Prüfbericht 13.20 A, technisches Datenblatt usw.
- graue Versicherungskarte (Bei der Betriebshaftpflichtversicherung anfordern)

Nach Eingang der erwähnten Unterlagen werden wir die vorgesehene Fahrstrecke besichtigen und das eingesetzte Fahrzeug auf die Betriebssicherheit und die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen prüfen.

Technische Anforderungen

Fahrzeuge mit einer nicht **bauartbedingt reduzierten Geschwindigkeit** (Personenwagen, Lastwagen) müssen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen.

Für Fahrzeuge mit **bauartbedingt reduzierter Höchstgeschwindigkeit** gelten folgende Ausnahmen:

A. Motorwagen bis 45 km/h (Art. 118 VTS)

- a. Eine Mindestmotorleistung wird nicht verlangt.
- b. Reifen unterschiedlicher Bauart (Radialreifen/Diagonalreifen) an demselben Fahrzeug sind zulässig. Ein Genehmigungs- oder Prüfzeichen ist nicht erforderlich.
- c. Die Betriebsbremse muss nicht als Zweikreisbremse gebaut sein. Die Betriebsbremse muss auf alle Räder wirken, kann jedoch an einer Achse vor dem Achsdifferential angeordnet sein. Die Dauerbremse ist nicht erforderlich.
- d. Die Windschutzscheibe und die Führerkabine sind nicht erforderlich.
- e. Die Bestimmung über die Türscharniere ist nicht anwendbar.
- f. Fernlichter sind nicht erforderlich.
- g. Eine Scheibenwaschanlage ist nicht erforderlich.
- h. Feuerlöscher sind nicht erforderlich.

B. Motorwagen bis 30 km/h (Art. 119 VTS)

- a. Das Adhäsionsgewicht darf weniger als 25 Prozent des Betriebsgewichts betragen.
- b. Der Motor muss nicht vom Fahrersitz aus in Gang gesetzt werden können.
- c. Ein Geschwindigkeitsmesser ist nicht erforderlich.
- d. Die Reifen müssen kein Profil aufweisen.
- e. Spikesreifen müssen nicht auf allen Rädern eines Fahrzeuges montiert sein.

- f. Die Betriebsbremse muss nur auf die Räder einer Achse wirken. Sie kann vor den Achsdifferentialen angeordnet sein, wenn zwei Achsen gebremst sind. Die Hilfsbremse muss nicht abstufbar sein und kann alle mechanischen Übertragungsteile der Betriebsbremse mitbenutzen.
- g. Radabdeckungen sind nicht erforderlich.
- h. Der Fahrersitz ist nicht erforderlich. Der Fahrzeugführer oder die -führerin kann stehen. Ist ein Fahrersitz vorhanden, so muss dieser weder verstellbar sein noch eine Rückenlehne aufweisen.
- i. Sicherheitsgurten sind nicht erforderlich, ausser bei Traktoren und Motorkarren mit geprüfter Schutzeinrichtung gegen das Überrollen.
- j. Die Abblendlichter müssen die Fahrbahn auf 30 m genügend beleuchten. Eine Hell-Dunkel-Grenze ist nicht erforderlich, wenn die Begrenzung des Lichtbündels eine korrekte Einstellung zulässt.
- k. Bremslichter sind nicht erforderlich.
- l. Die Bestimmungen über den seitlichen Abstand und den Zwischenraum der Abblendlichter, der Tagfahrlichter, der Richtungsblinker und der Nebellichter gelten nicht.
- m. Rückspiegel an Fahrzeugen, die einen offenen Fahrersitz mit freier Sicht nach hinten und keine hintere Ladefläche aufweisen und für die der Fahrzeughersteller oder die -herstellerin keine Garantie für die zulässige Anhängelast abgibt, sind nicht erforderlich.
- n. Die Scheibenwischer dürfen handbetätigt sein.
- o. Kopfstützen sind nicht erforderlich.
- p. Tankabteile oder Schwallwände sind nicht erforderlich.
- q. Die Bestimmungen der Artikel 104a Absatz 1 und 104b Absatz 1 über den Insassenschutz beim Front- und beim Seitenaufprall gelten nicht.
- r. Quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze sind zulässig.

C. Motorwagen bis 15 km/h (Art. 120 VTS)

Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 15 km/h nicht überschreiten kann, gelten zusätzlich zu den Erleichterungen der Artikel 118 und 119 folgende Erleichterungen:

- a. Die Betriebsbremse kann vor dem Differential (z. B. auf die Getriebeausgangswelle oder die Kardanwelle) wirken.
- b. Verbindungseinrichtungen müssen nicht gekennzeichnet sein.
- c. Abblendlichter sind nicht erforderlich.
- d. Die akustische Warnvorrichtung ist nicht erforderlich.
- e. Die Reifen müssen nicht gekennzeichnet sein.

D. Motorwagen bis 10 km/h (Art. 120 VTS)

Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht überschreiten kann, gelten zusätzlich zu den Erleichterungen der Artikel 118, 119 und 120 folgende Erleichterungen:

- a. Beleuchtungsvorrichtungen müssen nicht fest angebracht sein (Art. 109). Ist eine Beleuchtung erforderlich (Art. 41 SVG; Art. 30, 31 und 39 VRV531), so muss mindestens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs angebracht sein.
- b. Richtungsblinker sind nicht erforderlich, wenn die Handzeichen zur Richtungsanzeige von vorne und hinten deutlich wahrgenommen werden können.

Die Geschwindigkeit kann, soweit erforderlich, beschränkt werden, wenn technische Eigenheiten, namentlich ungewöhnliche Lenkungen oder ungenügende Bremsmöglichkeiten oder fehlende Federung, besonders bei Arbeitsmotorwagen, dies erfordern.

Grundsätzlich ist der Sachtransport mit Gabelstaplern auf öffentlichen Strassen nicht gestattet.

Ausnahmen im Werkverkehr bedürfen einer speziellen Abklärung.

Im Werkverkehr eingesetzte Fahrzeuge sind gut sichtbar mit der Aufschrift **Werkverkehr** zu kennzeichnen. Vorteilhaft ist schwarze Schrift auf gelbem Grund.

Führerausweis

Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie für immatrikulierte Fahrzeuge. Das Strassenverkehrsamt kann jedoch Ausnahmen gestatten hinsichtlich der erforderlichen Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie (Art. 5 Abs. 3 Verkehrszulassungsverordnung; VZV).

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Strassenverkehrsamt

Sonderbewilligungen

Postfach 3970

6002 Luzern 2

041 318 18 99

www.strassenverkehrsamt.lu.ch